

Abwägungsvorschlag vom 19.04.2021

Samtgemeinde Bersenbrück: 93. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (in Normalschrift)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 - Planen und Bauen - Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 10.11.2020 nach § 4 (1) BauGB	Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. <u>Regional- und Bauleitplanung</u> Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die Bauleitplanung dem raumordnerischen Ziel D 3.1.03 durch den Niedersachsenpark die wirtschaftliche Entwicklung in den Landkreisen Vechta und Osnabrück zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu fördern. Hierfür ist zeichnerisch ein Vorranggebiet für industrielle Anlagen im Bereich des Plangebiets dargestellt. Bei der geplanten Ausweisung als gewerbliche Baufläche weise ich vorsorglich für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung darauf hin, dass durch textliche Festsetzung, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich inhaltlich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan. Über den Ausschluss von Einzelhandel wird auf Bebauungsplanebene entschieden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<i>Der Vorentwurf weist auf das Gewässer „Flöte“ hin, welche nördlich des Plangebietes verläuft. Dieses Gewässer ist gemäß Anlage 2 des LROP 2017 als ein „Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig)“ zeichnerisch dargestellt. Der Biotopverbund soll die räumliche Voraussetzung für die (Wieder-) Vernetzung von Lebensräumen verschiedenster Arten der wildlebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen gewährleisten, um so zur dauerhaften Sicherung der Populationen dieser Arten beizutragen. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.</i> <i>Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken.</i> <i>Auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen ist das Plangebiet für die vorgesehene Nutzung als gewerbliche Baufläche gut geeignet. Aus städtebaulicher Sicht stellt der Planbereich eine sinnvolle Fortentwicklung des Niedersachsenparks dar. Die in der Vorentwurfsbegründung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.</i>	<i>Auf das Vorranggebiet „Biotopverbund“ wird in der Begründung bereits eingegangen. Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“. Die genaue Lage und Art der Maßnahmen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Es liegt eine entsprechende Rahmenplanung für den Flächenpool vor.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<i>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist entlang der gewerblichen Bauflächen eine randliche Eingrünung von mindestens 20 m Breite dargestellt, um den Eingriff in das Landschaftsbild gering zu halten und die besondere Eigenart, Vielfalt und Naturnähe des anschließenden ländlichen Raumes gegenüber dem Gewerbestandort abzuschirmen (vgl. Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, S. 29). Durch die 93. Flächennutzungsplanänderung wird die dargestellte Grünfläche mit Pflanzgebot im Änderungsbereich durch eine gewerbliche Baufläche überplant. In der Begründung wird behauptet, dass mit der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen das Erfordernis für eine Randeingrünung entfalle (vgl. Begründung zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes, S. 8). Die Überplanung der Grünfläche mit einer gewerblichen Baufläche, damit zusammenhängende Gewerbegrundstücke entstehen, ist nachvollziehbar. Jedoch sollte das ursprüngliche Ziel der Eingrünung des Gewerbestandes weiterverfolgt werden. Aus städtebaulicher Sicht ist es daher wünschenswert, die dargestellte randliche Grünfläche mit Pflanzgebot im Rahmen der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter fortzuführen.</i> <i>Abschließend bitte ich darum, den zweiten Absatz auf S. 16 (Punkt 3.7 Belange des Lärmschutzes) zu überarbeiten, da dieser missverständlich formuliert ist. Zuerst wird darauf hingewiesen, dass „der Orientierungswert für die Nacht aufgrund des Verkehrslärms der BAB 1 um 6 dB(A) überschritten“ wird, der nachfolgende Satz sagt hingegen „Auch die Grenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) tags/nachts werden hier deutlich unterschritten“. Dies erscheint widersprüchlich.</i> <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> <i>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück keine Bedenken.</i> <i>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll in der Begründung zur Planänderung folgendermaßen hingewiesen werden:</i>	<i>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Erschließung des Plangebietes bzw. der einzelnen Grundstücke erfolgt über die Lingener Straße. Daher kann hier keine durchgängige Randeingrünung westlich der Lingener Straße vorgesehen werden. Der Änderungsbereich liegt zudem direkt an der Grenze der Samtgemeinde Bersenbrück zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Östlich des Änderungsbereichs schließt direkt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden an, so dass auch östlich der Lingener Straße von Seiten der Samtgemeinde Bersenbrück keine Randeingrünung vorgesehen werden kann. Die östlich angrenzenden Flächen sind zudem nicht für die Erholungsnutzung prädestiniert. Weiter nördlich und auch östlich der Freiflächen grenzen weitere Gewerbegebiete an. Daher ist eine Einsehbarkeit in das Plangebiet aus Sicht des Ortsbildes nicht problematisch. Über einzelne Pflanzmaßnahmen wird auf Ebene des Bebauungsplanes entschieden. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um diese Aussagen ergänzt.</i> <i>Der Anregung wird entsprochen. Die Begründung wird wie folgt angepasst: Zur Nachtzeit wird an einem Immissionspunkt (IP 12) der schalltechnische Orientierungswert um 3 dB(A) überschritten, wobei der Immissionsgrenzwert gemäß 16. BImSchV hier eingehalten wird. Im Immissionspunkt IP 24 (in räumlicher Nähe zur BAB 1) wird sowohl der schalltechnische Orientierungswert als auch der Immissionsgrenzwert zur Nachtzeit überschritten. Wertbestimmend ist an allen Immissionspunkten der für die nächsten 15 Jahre prognostizierte Verkehr auf der BAB 1; der Beitrag durch die neue K 149 ist nicht relevant.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Anregung wird entsprochen. Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. <u>Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 93.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück (MG Rieste) grundsätzlich keine Bedenken. Im Landkreis Osnabrück gilt gem. Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen 2009 (GIRL) für Gewerbegebiete der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden als allgemein zulässig. In der Begründung - Vorentwurf- aus Oktober 2020 ist in Kapitel 3.5 auf Seite 13f. wird ausgeführt, dass ein Immissionsschutzgutachten erstellt von Uppenkamp & Partner am 29.5.2020 erstellt wurde und für diese Begründung vorlag und auch seitens der SG Bersenbrück geprüft wurde. Ergebnis ist, dass ein Immissionswert von max. 2 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht wird. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Gutachten zur Prüfung nicht vorlag. Tierzahlen und weitere angewendete Emissionsquelle können daher nicht überprüft werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Geruchsgutachten wird den Unterlagen zur Beteiligung nach § 4 (2) BauGB beigefügt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Zudem befindet sich das Vorhaben an der Grenze zum Kreis Vechta, so dass dieser bzgl. der Plausibilitäts- und Tierzahlenprüfung m.E. ebenfalls beteiligt werden sollte. <u>Kreisstraßen:</u> Seitens des Fachdienstes 9 - Straßen bestehen gegen die 93. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einmündung der Lingener Straße in die Kreisstraße 149 ist bedarfsgerecht so zu erweitern, dass sie von ein- und ausbiegenden Lkw gleichzeitig genutzt werden kann. Dafür sind für die Ränder ausreichende Radien zu dimensionieren, um das Befahren der Bankette zu verhindern. Darüber hinaus ist anhand der zu erwartenden Verkehrsmengen zu prüfen, ob im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Bereich der Kreisstraße eine Linksabbiegespur erforderlich wird. Zu berücksichtigen sind dabei die zu erwartenden Verkehre aus südlicher Richtung nach Einrichtung der Autobahnanschlussstelle „Rieste“. <u>Wirtschaftsförderung:</u> Gegen die obenstehende Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Wirtschaftsförderung keine Bedenken. Die Wirtschaftsförderung begrüßt die Planung, da somit die Grundlage für Unternehmensverlagerungen, Unternehmenserweiterungen und Neuansiedlungen geschaffen wird. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Der Anregung wird zur Beteiligung nach § 4 (2) BauGB entsprochen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Ausbauplanung wird erstellt. Die Ausbauplanung wird im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wiedergegeben. Es liegt eine Vorplanung zur Ausbauplanung mit Linksabbiegespuren und der Ausbildung einer Kreuzungssituation an der Kreisstraße vor. Über die Errichtung der Linksabbiegespur wird im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungspläne entschieden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird dem Landkreis nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Der Anregung wird nach Abschluss des Verfahrens entsprochen.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Rieste keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird in der Begründung zur Planänderung hingewiesen. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück (MG Rieste) grundsätzlich keine Bedenken. Im Landkreis Osnabrück gilt gem. Anwendung der Geruchsimmisionsrichtlinie Niedersachsen 2009 (GIRL) für Gewerbegebiete der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden als allgemein zulässig. In der Begründung aus Dezember 2020 ist in Kapitel 3.5 auf Seite 16 f. ausgeführt, dass ein Immissionschutzgutachten von Uppenkamp & Partner am 29.5.2020 erstellt wurde und für diese Begründung vorlag und auch seitens der SG Bersenbrück geprüft wurde. Ergebnis ist, dass ein Immissionswert von max. 2 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht wird. Das Gutachten liegt nun den Unterlagen bei und wurde geprüft. Es ist plausibel und nachvollziehbar. <u>Kreisstraßen:</u> Seitens des Fachdienstes 9 - Straßen bestehen gegen die 93. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Im Abschnitt 3.8 der Begründung ist bestätigt, dass für die Einmündung der Lingener Straße eine Linksabbiegespur in der Kreisstraße 149 eingerichtet wird. Die Verziehung der Fahrbahn-ränder für die erforderliche Aufweitung wird sich über die Kreisgrenze auswirken, so dass davon auch der Kreisstraßenabschnitt betroffen sein wird, der sich in der Baulast des Landkreises Vechta befindet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die Errichtung der Linksabbiegespur wird im Zuge der parallel aufgestellten Bauungspläne entschieden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<u>Wirtschaftsförderung:</u> Gegen die obenstehende Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Wirtschaftsförderung keine Bedenken. Die Wirtschaftsförderung begrüßt das Vorhaben. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis wird nach Abschluss des Planverfahrens mitgeteilt. Der Anregung wird im weiteren Planverfahren entsprochen.
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 14.10.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Der Planbereich der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Rieste innerhalb des interkommunalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“. Westlich und südlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, nördlich und östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.</i> <i>Der etwa 3,3 ha große Planbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft und am westlichen Rand als Grünfläche mit Gehölzanpflanzung dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Planbereiches als gewerbliche Baufläche (G).</i> <i>Von tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehende, für den Planbereich unzulässige Geruchsmissionen sind laut Entwurfsbegründung, die auf ein Immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp & Partner Bezug nimmt, welches uns allerdings nicht vorliegt, nicht zu erwarten.</i> <i>Ein Hinweis auf mögliche Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in die Hinweise zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wird den Unterlagen zur Beteiligung nach § 4 (2) BauGB beigelegt.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<i>Lage und Art der laut Entwurfsbegründung erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sollen im weiteren Verfahren geklärt werden. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</i> <i>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</i>	<i>Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“. Die genaue Lage und Art der Maßnahmen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Es liegt eine entsprechende Rahmenplanung für den Flächenpool vor.</i>
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 17.02.2021 nach § 4 (2) BauGB	Der Planbereich der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Rieste innerhalb des interkommunalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“. Westlich und südlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, nördlich und östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an. Der etwa 3,3 ha große Planbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft und am westlichen Rand als Grünfläche mit Gehölzanpflanzung dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Planbereiches als gewerbliche Baufläche (G).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Hofstellen bzw. Stallanlagen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe liegen mindestens 900 m vom Änderungsbereich entfernt. Laut einem mit den Planunterlagen ausgelegten Immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp & Partner sind von diesen Tierhaltungen ausgehende, für den Änderungsbereich unzulässige Geruchsimmissionen nicht zu erwarten. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe hinsichtlich Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die vorliegende Planung aufgrund der gegebenen Entfernungen sowie der in deren Umgebung bereits vorhandenen Bebauung nicht zusätzlich eingeschränkt. Ein Hinweis auf mögliche Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Lage und Art der laut Entwurfsbegründung erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sollen zum Feststellungsbeschluss geklärt werden. Wir weisen nochmals darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Als Ausgleich für den Verlust von vier Brutrevieren der Goldammer ist zudem die Anlage eines Heckenstreifens in räumlicher Nachbarschaft bis ca. 2.000 m Umkreis um den Änderungsbereich vorgesehen. Dieser Heckenstreifen sollte so angelegt werden, dass Beeinträchtigungen, insbesondere Beschattungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden. Hierzu sind ausreichende Grenzabstände, die ggf. auch über die rechtlich erforderlichen Abstände hinausgehen können, sinnvoll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis war in der Entwurfsfassung der Begründung bereits enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“. Die genaue Lage und Art der Maßnahmen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Es liegt eine entsprechende Rahmenplanung für den Flächenpool vor. Der Hinweis zur Anlage des Heckenstreifens werden zur Kenntnis genommen und bei der Wahl der Lage beachtet.

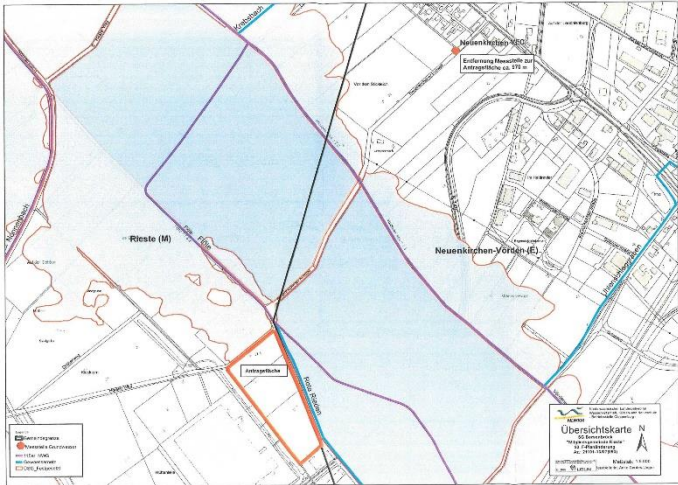
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Unter den o. g. Voraussetzungen werden landwirtschaftliche Belange durch die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht nachteilig berührt, gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht dann keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie Lotter Straße 6 49078 Osnabrück 12.10.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.</i> <i>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll in der Begründung zur Planänderung folgendermaßen hingewiesen werden:</i> <i>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden.</i> <i>Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</i>	<i>Der Anregung wird entsprochen. Die nebenstehenden Ausführungen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Lotter Straße 6 49078 Osnabrück 28.01.2021 nach § 4 (2) BauGB	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird in der Begründung zur Planänderung hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 30.10.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i> <i>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</i> <i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausführungsebene.</i>

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg 02.02.2021 nach § 4 (2) BauGB	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne abrufen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausführungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im Zuge der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück 10.11.2020 nach § 4 (1) BauGB	Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden. Wie in der der Begründung aufgeführt, wurde eine schalltechnischer Bericht (Lärmkontingentierung) erarbeitet. Die schalltechnische Beurteilung bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schallgutachten wird den Unterlagen zur Beteiligung nach § 4 (2) BauGB beigelegt.
7	Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 04.11.2020 nach § 4 (1) BauGB	Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle (ca. 970 m Entfernung) befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Messstelle liegt in deutlicher Entfernung zum Änderungsbereich. Daher ist davon auszugehen, dass durch die Planung eine Beeinträchtigung ihrer Funktionalität nicht verursacht wird.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
	Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 02.03.2021 nach § 4 (2) BauGB	Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 28.01.2021 „Aufstellung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Rieste“ verweise ich auf meine Stellungnahme vom 04.11.2020.	Zur Stellungnahme vom 04.11.2020 siehe vorstehend.
8	SWO Netz GmbH Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 11.11.2020 nach § 4 (1) BauGB	Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft. Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP. In der Lingener Straße (östlich angrenzend an den Änderungsbereich) liegen Mittelspannungskabel der Stadtwerke Osnabrück AG für den Anschluss der Windenergieanlagen Rieste an das Mittelspannungsnetz der Westnetz. Im Falle einer Überplanung der Straße bitten wir um frühzeitige Beteiligung. Bei Fragen wenden Sie sich an: Herrn Bramlage, Stadtwerke Osnabrück AG, Tel.: 0541/2002-1716 bzw. marco.bramlage@sw.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lingener Straße liegt außerhalb des Änderungsbereiches.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	SWO Netz GmbH Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 08.03.2021 nach § 4 (2) BauGB	Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft. Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP. In der Lingener Straße (östlich angrenzend an den Änderungsbereich) liegen Mittelspannungskabel der Stadtwerke Osnabrück AG für den Anschluss der Windenergieanlagen Rieste an das Mittelspannungsnetz der Westnetz. Im Falle einer Überplanung der Straße bitten wir um frühzeitige Beteiligung. Bei Fragen wenden Sie sich an: Herrn Bramlage, Stadtwerke Osnabrück AG, Tel.: 0541/2002-1716 bzw. marco.bramlage@swd.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lingener Straße liegt außerhalb des Änderungsbereiches.
9	<i>Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim</i> Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 13.11.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung Ausweisung von gewerblicher Baufläche) keine Bedenken vor. Das Aufstellungsverfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</i> <i>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von gewerblichen Nutzungen geschaffen werden. Die Planung stellt einen Teil der Gesamtplanung "Niedersachsenpark" dar und wird aufgrund der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers "Flöte" möglich. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planung eine lärmtechnische Untersuchung erstellt wurde (Nr. 3.6 "Belange des Lärmschutzes, hier: Gewerbelärm"). Die zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen müssen für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Die gewerblichen Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über Festsetzungen zum Schallschutz wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes entschieden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die IHK wird im Zuge der Beteiligung nach § 4(2) BauGB erneut angeschrieben.
	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 08.03.2021 nach § 4 (2) BauGB	Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbe- und Industriebetrieben geschaffen. Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen wird aufgrund der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers "Flöte" möglich. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbe-/Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze des interkommunalen Industriegebietes Niedersachsenpark und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Die in den Planunterlagen vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung werden von uns unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	Bei der Besiedlung der ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen muss mit erhöhtem Schwerverkehr gerechnet werden. Die Verkehrsführung ist an die entsprechenden Erfordernisse anzupassen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht (Nr. 3.6 "Belange des Lärmschutzes, hier: Gewerbelärm"). Wir gehen davon aus, dass im Bereich des Immissionsschutzes Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffen werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab. Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.	Der Hinweis wird im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über Festsetzungen zum Schallschutz wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes entschieden. Auf Flächennutzungsplanebene wurde der grundsätzliche Nachweis erbracht, dass die Planung umsetzbar ist. Der IHK wird das Ergebnis der Abwägung nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 13.11.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</i> Nachbergbau <i>Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</i> Rohstoffe <i>Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</i> Boden <i>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Die in den Unterlagen (2.3.1 des Umweltberichts) aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden befürwortet.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleiben der Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene. Aussagen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht bereits enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 04.03.2021 nach § 4 (2) BauGB	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Nachbergbau Historische Bergrechtsgebiete Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren. Keine weiteren alte Rechte vorhanden: In dem Verfahrensgebiet liegen keine weiteren aufrechterhaltene Rechte (§149 Bundesberggesetz) vor.	Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt. Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Die 93. Flächennutzungsplanänderung stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Mit der Darstellung werden die gewerblichen Bauflächen arrondiert und die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen planungsrechtlich vorbereitet. Der Landkreis Osnabrück hat den Bereich des „Niedersachsenparks“ als 'Vorranggebiet für industrielle Anlagen' im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 ausgewiesen. Auf regionaler Ebene wurde daher bereits eine entsprechende gewerbliche Schwerpunktsetzung abschließend dokumentiert. Der Änderungsbereich ist sehr gut geeignet für die gewerbliche Entwicklung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Rohstoffe Das großflächige Plangebiet des Niedersachsenparks überlagert zentral ein wertvolles Rohstoffsicherungsgebiet überregionaler Bedeutung (1. Ordnung) für den Rohstoff Kiessand (3514 KS/7 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG), das der langfristigen Rohstoffversorgung dient. Durch die Ausweisung des Niedersachsenparks als Vorranggebiet für industrielle Anlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP 2005) sowie die Entscheidung zur Entwicklung dieses Industriegebietes auf Kosten des wertvollen Kiessandes, ist das genannte Rohstoffsicherungsgebiet nahezu komplett für die Rohstoffwirtschaft und letztendlich für die Gesellschaft verloren gegangen. In der Begründung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter „2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen“ die Notwendigkeit plangebietsexterner Ausgleichsmaßnahmen festgestellt. Eine Lokalisierung der Ausgleichsmaßnahmen mittels zeichnerischer Darstellung oder Verweis auf Flurstücke finden in der Begründung nicht statt. Stattdessen wird laut Begründung „die Kompensation (...) zum Feststellungsbeschluss geklärt“. Wir weisen aufgrund der oben geschilderten Gemengelage vorausschauend und dringend darauf hin, dass der verbleibende, bisher nicht überplante Flächenbereich des genannten Rohstoffsicherungsgebietes, der sich nordwestlich an das Gebiet des Flächennutzungsplans anschließt, von Kompensationsmaßnahmen freigehalten bleiben sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Kompensationserfordernis wird extern auf den Flächen des Kompensationspools „Hof Wittfeld“ umgesetzt. Die Flächen befinden sich westlich des Niedersachsenparks und wurden bereits für andere Planverfahren im Zusammenhang mit dem Niedersachsenpark in Anspruch genommen. Die genaue Lage und Art der Maßnahmen werden im parallelen Bebauungsplan konkretisiert.

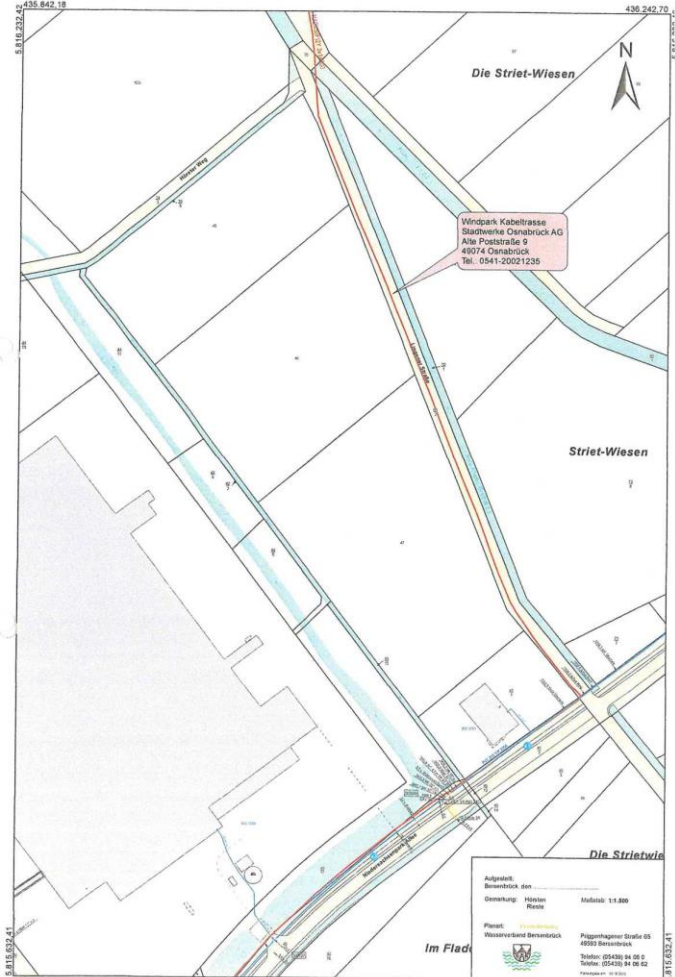
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Kategorie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient 1 als Leitfaden zu diesem Thema. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben wäre nicht umsetzbar, wenn die schutzwürdigen Böden des Änderungsbereiches von einer Bebauung ausgenommen würden. Die Inanspruchnahme der Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit ist daher nicht zu vermeiden. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird der schutzwürdige Boden durch einen hohen Ansatz der Wertstufe des betroffenen Biotoptyps (Acker) berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Vermeidung werden für die nachgelagerte Planungsebene und die Ausführungsebene zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ausführungen zu den Baugrundverhältnissen waren in der Entwurfsfassung der Begründung bereits enthalten.

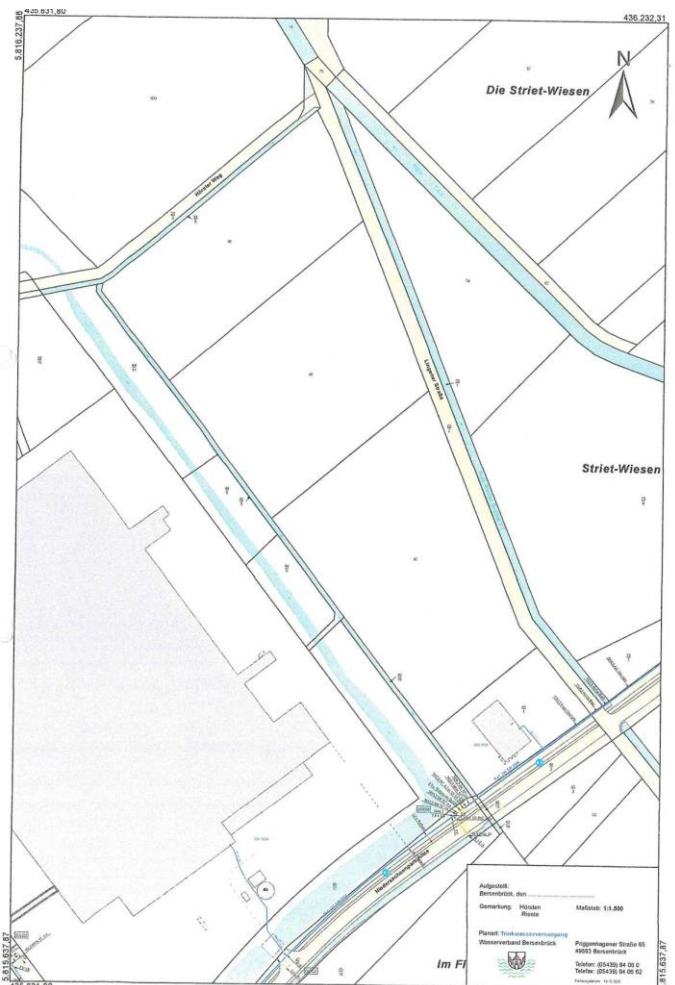
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 13.11.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Den Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.</i> <i>In Bezug auf die Wasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:</i> <i>Das gesamte Plangebiet kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.</i> <i>Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:</i> <i>1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,</i> <i>2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,</i> <i>3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,</i> <i>4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1 Planung“,</i> <i>5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,</i> <i>6. RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,</i>	<i>Die nebenstehenden Aussagen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i> <i>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</i>

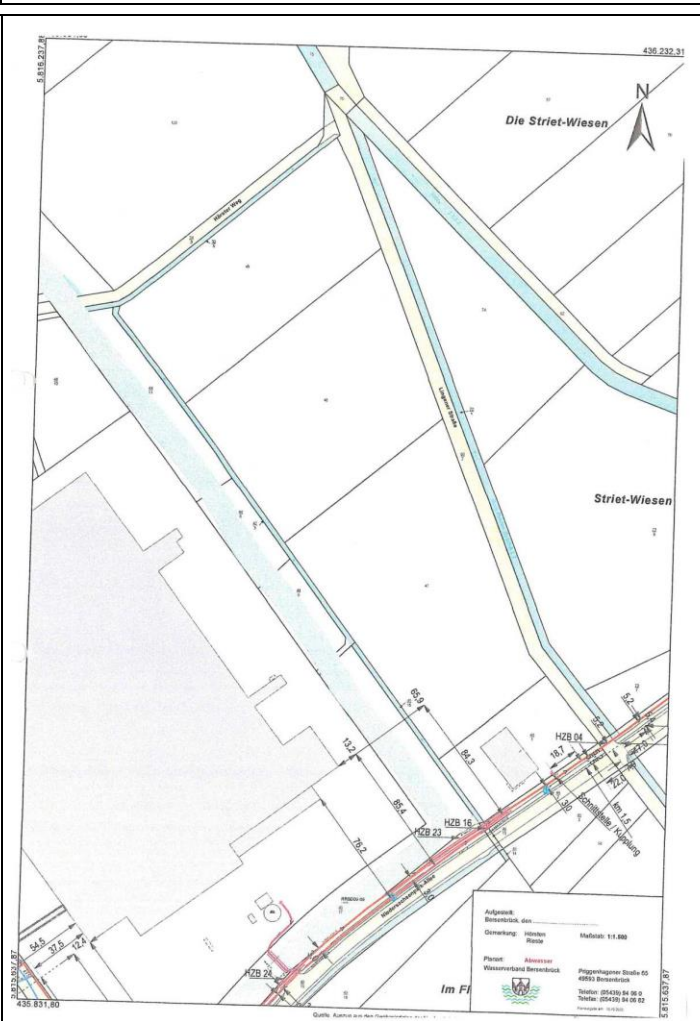
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“. Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten, hier sind die üblichen fünf Versorgungsleitungen bereits berücksichtigt worden. Eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum oder Verlegung weiterer Leerrohre ist nicht möglich bzw. die Planung muss entsprechend den Gegebenheiten angepasst werden. Die Versorgungstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen. Gleichzeitig kann grob die benötigte Zeit zur Erschließung ermittelt werden. Ich möchte Sie bitten, den Versorgern bei der Realisierung der Planungen ein größeres Zeitfenster einzuräumen und die Bauzeitenpläne anzupassen. Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. Zudem sollte der Geh- oder Radweg in Pflasterbauweise hergestellt werden.	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen die Verlegung unter erschwerten Bedingungen durchführen mussten. Ebenfalls behindert der Fahrzeugverkehr eine schnelle und reibungslose Bauabwicklung. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teilte ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 72 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Wassermenge sich jedoch in Zukunft noch weiter nach unten bewegen kann. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Daher halte ich es für sinnvoll, sich andere Alternativen für den Brandschutz wie z. B. Feuerlöschteiche etc. zu überlegen. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären. In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Zur Abwasserbeseitigung ist anzumerken, dass der Ausbau der Schmutz- und Regenkanalisation im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraßen im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch die Niedersachsenpark GmbH, Braunschweiger Straße 15, 49434 Neuenkirchen/Vörden erfolgt. Nach Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation und der Regenkanäle werden diese an den Wasserverband zum weiteren Betrieb und zur Unterhaltung übergeben.	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene. Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen waren in der Begründung bereits enthalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	Seitens der Niedersachsenpark GmbH ist zu prüfen, ob die bestehenden Regenkanäle ausreichend dimensioniert sind und das anfallende Regenwasser über die bestehenden Kanäle entsorgt werden kann. Aus diesem Grund ist eine zusätzliche Einholung einer Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserinfrastruktur bei der Niedersachsenpark GmbH erforderlich. Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Ratermann, Tel.: 05439/9406-39) „Technik Abwasser“ (Frau Müller, Tel.: 054639/9406-59) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen. Gegen die Planung bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken seitens des Wasserverbandes. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. Im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung	Eine entsprechende Entwässerungsplanung wird im Zuge der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt. Die wesentlichen Inhalte werden auch im Zuge der Begründung zur 93. Flächennutzungsplanänderung wiedergegeben. Die Entwässerung kann sichergestellt werden. Es erfolgt eine erneute Beteiligung des Wasserverbandes Bersenbrück im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB. Die Samtgemeinde Bersenbrück geht davon aus, dass eine Beteiligung einzelner Abteilungen durch den Wasserverband selber erfolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

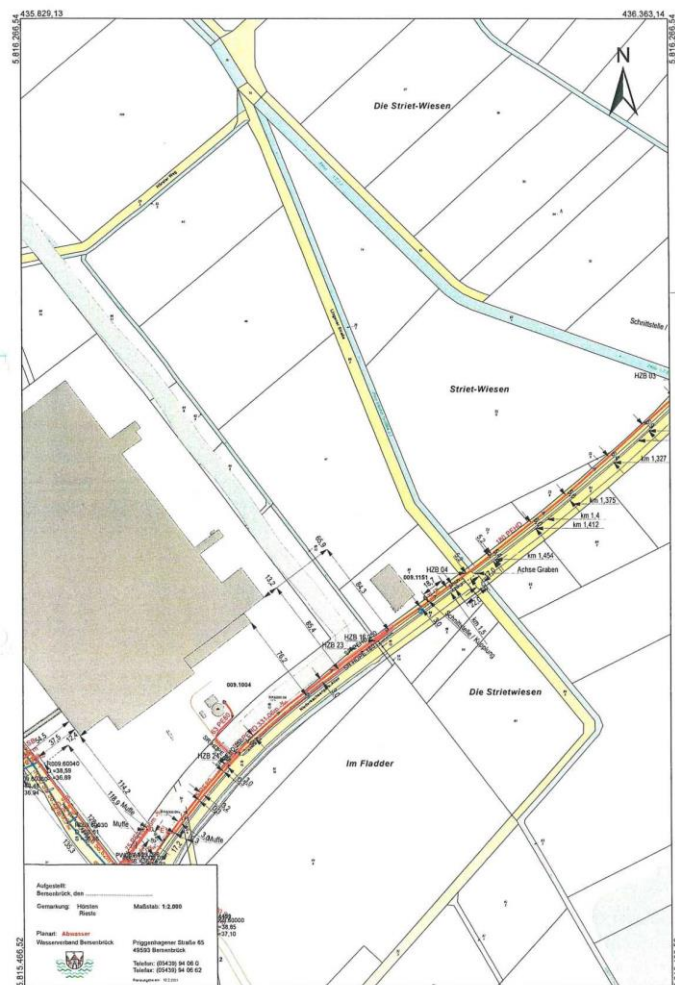
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	 Windpark Kabeltrasse Stadtwerke Osnabrück AG Alte Poststraße 5 49074 Osnabrück Tel.: 0541-20021235 Die Striet-Wiesen Striet-Wiesen Die Strietwie Im Flad Aufgestellt: Berserbrück den ... Genehmigung: ... Mafstab: 1:1.500 Planat: Wasserverband Bersenbrück Prüfungsgremium: ... Prüfungstermin: ... Stellen: (05430) 94 00 0 Stellen: (05430) 94 00 02 Prüfungstermin: ...	

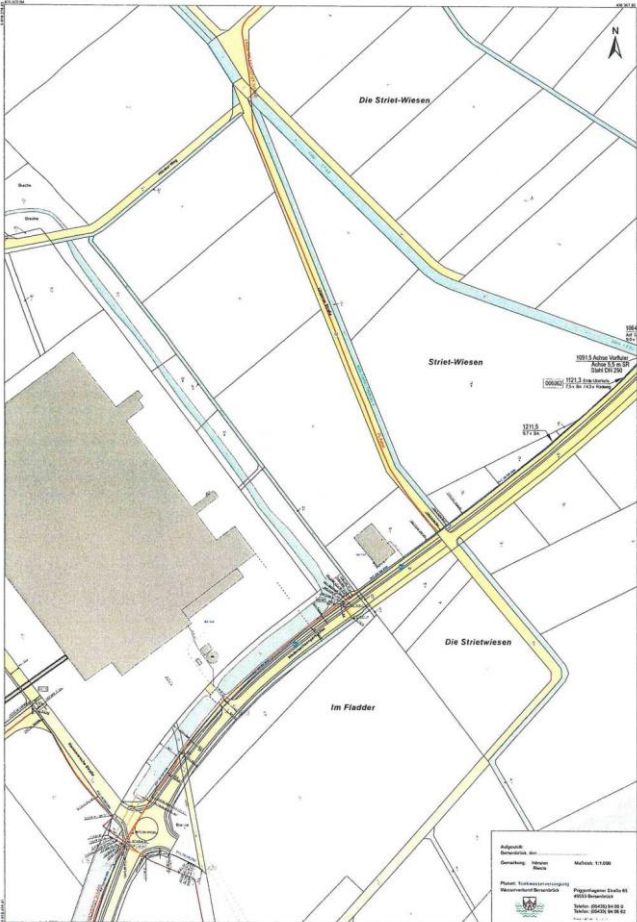
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 04.03.2021 nach § 4 (2) BauGB	Den Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig. Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 13.11.2020 Stellung genommen. Ergänzend zu dem v. g. Schreiben nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Der Teilbereich 1 kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Die notwendigen Wasserversorgungsleitungen müssen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindestraßen und — wegen, hier Lingener Straße, verlegt werden. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aktuell aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 48 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Dieses ist jedoch sehr stark von der Witterung und der Jahreszeit abhängig, Derzeit ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich, dennoch ergibt sich aus den letzten Jahren, dass aufgrund der hohen Wasserabnahmen insbesondere in den Sommermonaten, der Versorgungsdruck stark schwanken kann. Sind weitere Baugebiete/Gewerbegebiete im Versorgungsbereich des Wasserwerks Ahausen in Planung, so bitte ich um rechtzeitige Mitteilung, da die Wasserbehördliche Bewilligung für das Wasserwerk Ahausen begrenzt ist und ggfs. ein umfangreiches Antragsverfahren vorausgehen würden. Die Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung können gem. 3.3 und 3.9 der Begründung erfolgen. Der Ausbau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation erfolgt im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraßen im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch die Niedersachsenpark GmbH. Bei der Schmutzwasserentsorgung ist eine „Druckentwässerung“ für das gesamte Gebiet vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 13.11.2020 siehe vorstehend. Ein entsprechender Hinweis war bereits in der Entwurfsbegründung enthalten. Entsprechende Ausführungen waren bereits in der Entwurfsbegründung enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Niedersachsenpark GmbH Braunschweiger Str. 15 49434 Neuenkirchen Vörden 17.11.2020 nach § 4 (1) BauGB	Vielen Dank für die Stellungnahme. Die Schmutzwasserentsorgung wird über ein Druckentwässerungssystem erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen waren in der Begründung bereits enthalten.
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainnengraben 200 53123 Bonn 28.01.2021 nach § 4 (2) BauGB	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in der Nähe eines Jettieffflugkorridors. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- 11-129-21 -FNP ausschließlich an folgende Adresse:	Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 12.02.2021	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.01.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 13.10.2020
2. Amprion GmbH mit Schreiben vom 13.10.2020
3. Samtgemeinde Artland, Fachbereich II – Planen und Bauen – mit Schreiben vom 13.10.2020
4. Gemeinde Gehrde mit Schreiben vom 12.10.2020
5. Polizeiinspektion Osnabrück mit Schreiben vom 12.10.2020
6. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit Schreiben vom 14.10.2020
7. Nowega GmbH mit Schreiben vom 12.10.2020
8. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 21.10.2020
9. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat, mit Schreiben vom 29.10.2020
10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 23.10.2020
11. Gemeinde Eggermühlen mit Schreiben vom 22.10.2020
12. Stadt Bersenbrück mit Schreiben vom 20.10.2020
13. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim mit Schreiben vom 12.11.2020
14. LEA, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 10.11.2020

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:

1. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 29.01.2021
2. Gemeinde Eggermühlen mit Schreiben vom 29.01.2021
3. Gemeinde Kettenkamp mit Schreiben vom 28.01.2021
4. Stadt Bersenbrück mit Schreiben vom 01.02.2021
5. Samtgemeinde Artland mit Schreiben vom 28.01.2021
6. Stadt Bramsche mit Schreiben vom 28.01.2021
7. Gemeinde Gehrde mit Schreiben vom 28.01.2021
8. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit Schreiben vom 02.02.2021
9. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 04.02.2021
10. Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 05.02.2021
11. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat mit Schreiben vom 09.02.2021
12. Landes-Eisenbahnaufsicht GmbH (LEA) mit Schreiben vom 11.02.2021
13. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase mit Schreiben vom 09.02.2021
14. Gemeinde Ankum mit Schreiben vom 17.02.2021
15. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 22.02.2021
16. Nowega GmbH mit Schreiben vom 25.02.2021
17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 03.03.2021
18. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Schreiben vom 03.03.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1		<i>Im Zuge der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen.</i>	
2		Im Zuge der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen.	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--